

Sparte Handel

308 Landesgremium des Handels mit Mode und Freizeitartikeln

Beschluss der Fachgruppentagung am 23.09.2020

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

- | | |
|---|-------------|
| 1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag | 0,00 Euro |
| 2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft: | |
| - Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) | 142,00 Euro |
| - Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) | 92,00 Euro |
| - weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft) (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) | 92,00 Euro |
| 3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufsbranche: | 0,00 Euro |
| a) Bekleidung und Textilien, textilen Rohstoffen und Halbfabrikaten, Geweben, Gewebe-säcken, Kurzwaren Schuhen, Leder und Schuhzubehör, Sattlerbedarf Sportartikeln, Fahrrädern, einschließlich Zubehör und Bestandteilen, Booten, einschließlich Zubehör und Ersatzteilen, ausgenommen Motorboote, Korbwaren und Kinderwagen, Leder-, Galanterie- und Bijouteriewaren sowie kunstgewerblichen Artikeln, Reiseandenken, Devotionalien sowie Vermietung von Fahrrädern und Sportartikeln oder Sportgeräten (Fitnessgeräte) | 0,00 Euro |
| b) alle Sonstigen | 0,00 Euro |

Die Vorschreibung der Grundumlage(n) in der Steiermark erfolgt nur unter Punkt 2..

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage

46,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.